

RS OGH 1986/10/21 5Ob145/86, 5Ob2249/96p, 6Ob92/01z, 5Ob67/02t, 6Ob128/05z, 5Ob191/10i, 8Ob103/11x,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1986

Norm

ABGB §938 B

Rechtssatz

Die Vertragsparteien sind auch in der Bestimmung darüber, was sie als "äquivalent" ansehen, frei. Bloß aus einem etwaigen - selbst krassen - objektiven Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann allein noch nicht zwingend auf das Zutreffen der für die Annahme einer reinen oder gemischten Schenkung unabdingbar notwendigen subjektiven Voraussetzung des Einverständnisses der Vertragspartner über die (teilweise) Unentgeltlichkeit der beabsichtigten Vermögensverschiebung geschlossen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 145/86
Entscheidungstext OGH 21.10.1986 5 Ob 145/86
Veröff: SZ 59/174 = NZ 1987,161 (Hofmeister)
- 5 Ob 2249/96p
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2249/96p
Vgl auch; Beisatz: Auf eine Störung der "objektiven Äquivalenz" kommt es aber nicht an; erst bei "subjektiver Inäquivalenz" wäre eine gemischte Schenkung gegeben. Das bei einem Schenkungsvertrag unabdingbar notwendige Einverständnis der Vertragspartner über die (teilweise) Unentgeltlichkeit der beabsichtigten Vermögensverschiebung kann im Grundbuchsverfahren nur dann angenommen werden, wenn es sich aus den beigebrachten Urkunden ergibt. (T1)
- 6 Ob 92/01z
Entscheidungstext OGH 18.10.2001 6 Ob 92/01z
- 5 Ob 67/02t
Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 67/02t
Auch
- 6 Ob 128/05z
Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 128/05z
Auch; Beisatz: Ganz allgemein gilt für die gemischte Schenkung, dass es auf den Parteiwillen ankommt, ob ein Teil

der Leistung als geschenkt angesehen werden kann. Eine gemischte Schenkung kann keinesfalls schon deshalb angenommen werden, weil die Leistung der einen Seite objektiv wertvoller ist als die der anderen, wenn das Entgelt für eine Leistung bewusst niedrig, unter ihrem objektiven Wert angesetzt wurde und sich ein Vertragspartner mit einer unter dem Wert seiner Leistung liegenden Gegenleistung begnügte oder sich die Partner des objektiven Missverhältnisses der ausgetauschten Werte bewusst waren. Hier: Bäuerlicher Übergabsvertrag. (T2)

Veröff: SZ 2005/103

- 5 Ob 191/10i

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 191/10i

Vgl; Beisatz: Ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann ? insbesondere bei schutzwürdigen Interessen pflichtteilsberechtigter Dritter ? Schenkungsabsicht indizieren. (T3)

- 8 Ob 103/11x

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 8 Ob 103/11x

- 3 Ob 167/11x

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 167/11x

Auch

- 5 Ob 178/13g

Entscheidungstext OGH 03.10.2013 5 Ob 178/13g

Vgl auch

- 5 Ob 188/13b

Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 188/13b

Auch

- 5 Ob 235/13i

Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 235/13i

Auch

- 5 Ob 39/14t

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 39/14t

Vgl; Veröff: SZ 2014/75

- 5 Ob 192/14t

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 5 Ob 192/14t

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 2 Ob 58/18w

Entscheidungstext OGH 26.06.2018 2 Ob 58/18w

Auch; Beisatz wie T2 nur: Eine gemischte Schenkung kann keinesfalls schon deshalb angenommen werden, weil die Leistung der einen Seite objektiv wertvoller ist als die der anderen. (T4); Beisatz: Entscheidend ist vielmehr die Schenkungsabsicht in Bezug auf einen Teil der vom Übergeber erbrachten Leistung. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0019371

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at